

Liechtenstein-Institut, Historischer
Verein für das Fürstentum Liechtenstein
(Hrsg.)

Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln

Festschrift zum 75. Geburtstag
von Peter Geiger und Rupert Quaderer

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die vorliegende Publikation wurde unter anderem durch grosszügige finanzielle Beiträge der Gemeinde Schaan und der Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger unterstützt. Sie wurde zudem gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein. Der Verlag und die Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.

© 2017 Verlag der Liechtensteinischen
Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern

ISBN 978-3-7211-1097-5

Redaktion:
Martina Sochin D'Elia, Fabian Frommelt
Satz und Gestaltung:
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz
Aufnahmen Seite 2:
oben (Peter Geiger): Sven Beham, Vaduz
unten (Rupert Quaderer): Elma Korac, Vaduz
Druck:
BVD Druck+Verlag AG, Schaan
Bindung:
Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Die kommunale Kirchenfinanzierung – Geschichte und Grundlagen

Herbert Wille

Einleitung

Die nachfolgende Abhandlung befasst sich in Grundzügen mit der Finanzierung der katholischen Kirche beziehungsweise deren Amtsträger. Diese erfolgte bis anhin zur Hauptsache über die Gemeinden und beruht im Kern noch weitgehend auf dem kirchlichen Benefizial- oder Pfründewesen, das in seinen Anfängen auf das Mittelalter zurückgeht und von der katholischen Kirche im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgegeben wurde. Zusammen mit den kirchlichen Patronaten, wie sie in den meisten Gemeinden¹ bestehen, bildet es die rechtliche Grundlage der Kirchenfinanzierung.

Die Darstellung zeichnet den rechtsgeschichtlichen Hintergrund und den Verlauf der Entwicklung des Benefizial- oder Pfründewesens beziehungsweise des Finanzierungssystems auf Gemeindeebene nach, wie es vornehmlich seit der Zeit des 19. Jahrhunderts bis heute der Fall gewesen ist. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Gemeinden und ihrer katholischen (Orts-)Kirche wird nicht näher eingegangen.²

Es geht im Rahmen der Neuordnung des staatlichen Religionsrechts³ aufgrund der inzwischen wesentlich geänderten konfessionellen

1 Nach dem Gutachten von Paul Mutzner haben die Gemeinden Eschen, Schaan und Vaduz keine Patronatslasten zu tragen (siehe LI LA, RE 1926/449, Mutzner, Verhältnis von Kirche und Staat, S. 20).

2 Siehe dazu die Ausführungen von Alois Ospelt, Donath Oehri, René Pahud de Mortanges, in: Wille/Baur (Hrsg.), Staat und Kirche, und die kirchengeschichtlichen Anmerkungen in Herrmann, Kunstdenkmäler, Bd. I, S. 28–31, sowie das Gutachten von Mutzner (LI LA, RE 1926/449).

3 Siehe den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts vom 10. Juni 2008, den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein (fortan BuA) Nr. 114/2012 vom 2. Ok-

und religionspolitischen Verhältnisse auch um die Klärung vermögensrechtlicher Probleme⁴ beziehungsweise um die Frage einer zeitgemässen Finanzierung der katholischen Kirche und anderer (staatlich anerkannter)⁵ Religionsgemeinschaften, sodass es sich lohnt, einen Blick auf die Gründe zu werfen, die zur gegenwärtigen Rechtslage geführt haben.

Begriffsbestimmungen

Benefizium beziehungsweise Pfründe

Die Pfründe ist weitgehend gleichbedeutend mit Benefizium und bezeichnet seit dem 12. Jahrhundert eine zusammen mit einem Kirchenamt, beispielsweise dem Pfarramt, übertragene Vermögensmasse, deren Ertrag oder deren Nutzung den Lebensunterhalt des Amtsträgers sichern soll.⁶ Dieser hat das Recht, aus der Vermögensmasse ein festes, ständiges Einkommen zu beziehen.⁷

Die Pfründe dient mit anderen Worten der Versorgung der katholischen Seelsorgegeistlichen einer Gemeinde. Sie kann in verschiedenen Vermögenswerten bestehen, unter anderem auch in dinglichen und obligatorischen Rechten.⁸ Es handelt sich bei ihr um eine rechtlich ver-

tober 2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften und Wille, Zur Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts. Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2012 die Regierungsvorlage zu einem Verfassungsgesetz in erster Lesung und diejenige zu einem Religionsgemeinschaftengesetz abschliessend in zweiter Lesung behandelt. Das parlamentarische Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

4 In dieser Hinsicht aufschlussreich sind die Ausführungen von Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 130–145.

5 Siehe Art. 2 Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG, Regierungsvorlage), in: BuA Nr. 114/2012.

6 Puza, Finanzierung, S. 339, definiert das Benefizium als ein von der zuständigen kirchlichen Autorität auf Dauer errichtetes Kirchenamt, das mit einer nutzungsfähigen Vermögensmasse ausgestattet ist und den Amtsinhaber zum Fruchtgenuss berechtigt. Es ist nach seiner Ansicht «ein dotiertes Kirchenamt und gleichzeitig juristische Person».

7 Siehe Nelles, Pfründe, Sp. 768; Schieffer, Benefizium; Becker, Pfründe.

8 Die Pfründe kann beispielsweise aus einer Wohnung, aus Gütern und Grundstücken wie auch aus Stiftungen und Abgaben von Gläubigen oder Staatsleistungen bestehen. So Nelles, Pfründe, Sp. 768.

selbstständige Gesamtheit von Vermögensgegenständen, die nicht nur als kirchliche Rechtsperson zu qualifizieren ist. Sie besitzt auch weithin Rechtspersönlichkeit nach weltlichem Recht.⁹ Dies trifft auch auf das liechtensteinische Recht zu.

Patronat

Unter dem Patronat versteht man die Summe von Rechten und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person an einer Kirche oder an einem kirchlichen Amt zusteht. Dieses Rechtsinstitut ist im 12. und 13. Jahrhundert aus der kanonistischen Rechtswissenschaft und dem päpstlichen Dekretalenrecht hervorgegangen.¹⁰ Das staatliche Recht stützt sich weitgehend auf dieses alte Patronatsrecht.¹¹ Es beinhaltet einerseits Rechte, wie etwa in Form der Mitwirkung bei der Besetzung einer Pfarreistelle, die der Kirche zugeordnet ist (Präsentationsrecht), und andererseits Pflichten, die in Baulasten bestehen können, das heisst in der Pflicht, die Baulast an Kirchen und Pfrundbauten zu tragen und für den Unterhalt der Seelsorgegeistlichen aufzukommen. So trifft den Patron eine Ergänzungspflicht im Umfang der unzureichenden Dotation einer Pfründe. Hat die Gemeinde das Patronat inne,¹² hat sie für den Unterhalt der katholischen Ortsseelsorger aufzukommen.

9 Siehe Schmitz, Benefizialrecht, S. 457. Nach May, Benefizium, hat das Zweite Vatikanische Konzil die Weisung erteilt, das Benefizialwesen aufzugeben oder wenigstens zu reformieren (Presbyterorum Ordinis 20). Der Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC/1983) habe dementsprechend das Benefizialrecht des früheren Corpus Iuris Canonici von 1917 (cc. 1409–1488 CIC/1917) beseitigt und den Bischofskonferenzen auferlegt, Normen zu erlassen, wonach dort, wo eigentliche Benefizien bestehen, die Einkünfte und womöglich auch das Stammvermögen der Benefizien auf einen Fonds zu übertragen sind, der für den Unterhalt der Geistlichen, die im Dienst der Diözese stehen, eingerichtet werden soll (cc. 1272, 1274 § 1). Siehe auch Cavelti, Staatskirchenrecht, S. 202–203.

10 Kalb, Patronat, Sp. 730.

11 So Pahud de Mortanges, Gegenwart, S. 153; siehe auch die Präambel des Gesetzes vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1868 Nr. 1.

12 Zur Geschichte der einzelnen Patronate siehe das Gutachten von Mutzner, Verhältnis von Kirche und Staat, S. 5–10 (LI LA, RE 1926/449); siehe auch Pahud de Mortanges, Gegenwart, S. 151–162, der sich in erster Linie mit den Mitwirkungsrechten,

Die Leistungspflicht gründet auf dem speziellen Rechtstitel des Patronats. Die Nutzung des Pfrundvermögens durch den Amtsinhaber (Pfarrer / Kaplan) sollte für einen «standesgemässen Unterhalt» ausreichen.¹³ Der Amtsinhaber bezieht sein Amtseinkommen aus der Pfründe. Das Patronat ist so gesehen eine «Rechtseinrichtung auf dem Gebiet des kirchlichen Ämter- und Finanzwesens», das den Zweck verfolgt, der Kirche Finanzmittel zu erschliessen.¹⁴

Das Patronat ist zwar seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil nicht mehr im geltenden kanonischen Recht (CIC/1983) aufgeführt, bestehende Patronate werden aber als wohlerworbene Rechte weiterhin anerkannt.¹⁵ Als vermögensrechtliches Instrument des Kirchenrechts stellt es für die katholische Kirche einen erheblichen wirtschaftlichen Faktor dar, wie ein Blick auf die finanziellen Aufwendungen der liechtensteinischen Gemeinden für das Kirchenwesen bestätigt.¹⁶

Grundlagen

Es wird zunächst auf die historisch-politischen Gegebenheiten Bezug genommen, die Aufschluss geben sollen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise sich das Pfründewesen entwickelt und erhalten hat. Es geht um seine Einordnung und Ausgestaltung im religions-

aber nicht auch mit den Pflichten, die mit den Patronaten verbunden sind, befasst, das heisst die finanzielle Seite der Patronate ausklammert.

13 Siehe unten Abschnitt «Begriff der Kongrua» zur Kongrua und Kalb, Kongrua. Die Kongrua bezeichnet das zum Lebensunterhalt eines Geistlichen notwendige Mindesteinkommen aus den Erträgen eines bepfründeten Kirchenamts, in – insbesondere durch das Staatskirchenrecht – erweiterter Bedeutung das standesgemässe Mindesteinkommen eines Klerikers (ebenda, Sp. 588). Im Staatskirchenrecht ist die Kongrua der staatliche Beitrag zur Dotierung der Seelsorgegeistlichkeit. In Österreich trug der Staat bis 1939 subsidiär auf dem Umweg über die Religionsfondsdotation zur Unterhaltssicherung bei. In Deutschland wurde der staatliche Beitrag für die Pfarrbesoldung durch die Ablösung gemäss Art. 138 I Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (WRV) ersetzt (ebenda, Sp. 589).

14 Albrecht, Patronatswesen, S. 47; siehe auch Kalb, Patronat, Sp. 730.

15 Cavelti, Diskussionsbeitrag, S. 374; Pahud de Mortanges, Gegenwart, S. 153.

16 Siehe Walser, Staat und Kirche, S. 334; Oehri, Probleme, S. 292. Siehe beispielsweise auch im Rechnungsbericht der Gemeinde Balzers von 2014, S. 11, unter der laufenden Rechnung die Ausgaben der Gemeinde für die katholische Kirche in der Höhe von 661 163 Franken.

rechtlichen System der staatlichen Kirchenhoheit. Sodann ist auf lokaler Ebene die Stellung der Gemeinden zu erörtern, die ihnen der staatliche Gesetzgeber gegenüber der katholischen Kirche einräumt.

Staatliche Kirchenhoheit

Die staatliche Kirchenhoheit ist mit Blick auf die Konstitutionelle Verfassung von 1862 gekennzeichnet durch eine enge Verbundenheit des Staates mit der katholischen Kirche. An diesem gegenseitigen Verhältnis hält auch die geltende Verfassung von 1921 grundsätzlich fest, wenn auch Konflikte nicht ausbleiben.¹⁷ Die bisherige Gesetzgebung ist in vermögensrechtlicher Hinsicht in ihrer Substanz nach wie vor in Kraft.¹⁸

Man begegnet einem konfessionell geschlossenen Staat,¹⁹ der gegenüber früheren Zeiten, als die Beziehungen zur katholischen Kirche noch unter dem Einfluss josefinischer Ideen standen,²⁰ den Ausgleich in Angelegenheiten suchte, die beide Seiten betrafen, auch wenn sich bei der katholischen Kirche gelegentlich ein Bestreben nach Selbstständigkeit bemerkbar machte.²¹ Es handelte sich im grossen Ganzen um eine problemlose Nähe,²² wie sich dies auch in der Gesetzgebung nieder-

17 Siehe die Beispiele im Abschnitt «Staatliche Kirchenhoheit», dritter und vierter Absatz.

18 Siehe in BuA Nr. 14/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 79, zu Art. 25 Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG), nach dem ein Teil der noch geltenden Gesetze aufgehoben werden soll. Das inzwischen aufgehobene Gemeindegesetz von 1959, LGBL. 1960 Nr. 2, übernahm die vermögensrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1864, LGBL. 1864 Nr. 4, fast wortwörtlich. So Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 126. Das geltende Gemeindegesetz von 1996, LGBL. 1996 Nr. 76, enthält keine vergleichbaren Bestimmungen. Es äussert sich nicht zu diesem Themenbereich.

19 Siehe Wille, Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, S. 173–174; Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, Anhang Nr. 17, S. 52.

20 Dazu Malin, Geschichte, S. 62–70. Quaderer, Geschichte, S. 135, konstatiert, dass nach dem Herrschaftsantritt von Fürst Alois II. (1836–1858) «eine wesentliche Besserung im Verhältnis Staat-Kirche eingetreten» sei.

21 Geiger, Geschichte, S. 329–330; Konflikte zeichnen sich im Zusammenhang mit der Kongruaregelung und der Verfassungsreform von 1921 ab. Siehe dazu die folgenden zwei Absätze.

22 Vogt, Rechenschaftsbericht, S. 65; Vogt, Band, S. 151, hält fest: «Die katholische Kirche stützte und rechtfertigte die weltliche Obrigkeit. Umgekehrt schützten die streng katholischen Fürsten auch die Interessen der Kirche.»

schlägt. So wurden einvernehmlich oder in gegenseitiger Absprache verschiedene Sachbereiche geregelt, wie beispielsweise die Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten,²³ die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden,²⁴ die staatliche Matrikenführung,²⁵ die Organisation der Lokalkirchenverwaltungen,²⁶ die Kirchenrechnungslegung in den Gemeinden,²⁷ das Verfahren in Ehesachen, etwa bei beabsichtigten Verehelichungen liechtensteinischer Staatsangehöriger mit «Frauenspersonen nicht katholischer Confession»²⁸ oder die Aufhebung von Feiertagen und Hauptpatrozinien.²⁹ Die Kirche trägt diese Regelungen, soweit sie vom Staat ausgehen, mit. Es kommt ihr eine staatstragende Funktion zu, sodass der Staat an ihrer Existenz und Aufgabe ein eigenes Interesse hat.³⁰ Er ist auf ihre Unterstützung angewiesen. In der staatlichen Vermögensaufsicht äussert sich eine staatliche beziehungsweise kommunale Mitverantwortung für das religiöse und karitative Wirken der Kirche. Sie kann als ein Instrument

-
- 23 Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten (Präambel), LGBL 1868 Nr. 1, und § 64 Amtsinstruktion vom 26. September 1862 für die Staatsbehörden des souveränen Fürstentums Liechtenstein, die der Konstitutionellen Verfassung 1862 beigegeben ist. Siehe Schädler, *Thätigkeit*, S. 144.
- 24 Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBL 1870 Nr. 4.
- 25 Gesetz vom 4. Dezember 1917 betreffend die staatliche Matrikenführung, LGBL 1917 Nr. 12.
- 26 Dekret des bischöflichen Ordinariats vom 20. Januar 1866, abgedruckt in: Wille, *Staat und Kirche*, S. 487–488.
- 27 Verordnung der Regierung vom 21. Oktober 1887 an sämtliche Kirchenräthe, Kirchenpfleger und Ortsvorstände betreffend die Kirchenrechnungslegung (1887/Nr. 1661), abgedruckt in: Wille, *Staat und Kirche*, S. 410–411.
- 28 Verordnung vom 20. Jänner 1866 über gemischte Ehen, abgedruckt in: Wille, *Staat und Kirche*, S. 488–489.
- 29 Verordnung vom 6. Juni 1868 bezüglich der Aufhebung von Feiertagen und der Hauptpatrocinien, abgedruckt in: Wille, *Staat und Kirche*, S. 489–491.
- 30 Formulierung in Anlehnung an Mikat, *Verhältnis*, S. 2. So gab Bischof Georg Schmid von Grüneck 1920 in einem Schreiben an die Regierung zu verstehen: «In den gegenwärtigen Zeiten politischer und sozialer Turbulenz wird es für jede Regierung ein Postulat politischer Weisheit sein, das staaterhaltende Element, die katholische Geistlichkeit, durch freundliches wohlwollendes Entgegenkommen sich geneigt zu machen, bzw. zu erhalten.» Zitiert nach Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 3, S. 331; Vogt, *Band*, S. 151, hält fest: «Die Kirche spielte im politischen Leben zumindest bis zum Zweiten Weltkrieg eine immense Rolle.»

der positiven Religionspflege gelten.³¹ So gesehen ist die Staatsaufsicht generell als «Ausfluss der Schutzgewalt» des Staates zu taxieren.³²

Zu Spannungen zwischen kirchlichem Autonomiestreben, das heisst der Forderung der katholischen Kirche nach staatlicher Anerkennung ihres eigenständigen Rechts, und staatlichem Souveränitätsanspruch kam es 1916/1917 im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung der Pfrundaufbesserungen (Kongrua).³³ Der Streitpunkt war, in welcher Art und Weise die vermögensrechtliche beziehungsweise finanzielle Aufbesserung der notleidenden Pfründen erfolgen sollte: in Form einer kirchlichen Stiftung oder eines staatlichen Fonds. Kirchlicherseits vertrat man den Standpunkt, dass zur Sanierung der Pfründen eine kirchliche Stiftung mit entsprechendem Stiftungszweck zu errichten sei, die demnach allein in der kirchlichen Verfügungsmacht liegen sollte. Staatlicherseits schloss man aus Gründen der Staatshoheit jeglichen kirchlichen Anspruch aus, sodass der Kompromiss nur in einer pragmatischen Lösung gefunden werden konnte, wonach Fürst, Bischof und Staat zusammen das Vermögen unzulänglich dotierter Pfründen mit eigenen Beiträgen aufstockten, die als Bestandteil des Pfrundvermögens zu gelten hatten.³⁴ Das hiess in der Konsequenz für den Staat, dass er seine Vorstellungen über die Trägerschaft in Form eines Fonds, wie es seiner Intention von Anfang an entsprach, in einen separaten Gesetzgebungsakt zu kleiden hatte. Er erliess am 4. Dezember 1917 das Gesetz betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger.³⁵

Eine inhaltlich vergleichbare Auseinandersetzung spielte sich im Rahmen der Verfassungsreform 1921 ab. Das bischöfliche Ordinariat verlangte in § 37 der Regierungsvorlage, der auf die römisch-katholische Kirche als Landeskirche Bezug nimmt und ihr den Schutz des Staates zuspricht, einen Zusatz mit dem Wortlaut «nach Massgabe ihrer Rechts-

31 Formulierung nach Heckel, *Staat Kirche Kunst*, S. 36 Anm. 98.

32 Heckel, *Staat Kirche Kunst*, S. 34.

33 Siehe § 69 Amtsinstruktion vom 26. September 1862 für die Staatsbehörden des souveränen Fürstentums Liechtenstein, die der Konstitutionellen Verfassung 1862 beigegeben ist. § 69 legt die Zuständigkeit beziehungsweise den Aufgabenbereich der Regierung in «geistlichen Angelegenheiten» fest. Siehe auch unten Abschnitt «Staatliche Kongruaregelung als kommunale Ergänzungsleistungen».

34 Wille, *Staat und Kirche*, S. 192–196; Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 3, S. 322–324.
35 *LGBl.* 1917 Nr. 11.

normen». Dieser Ergänzungsvorschlag fand mit Blick auf die Unbeschränkbarkeit staatlicher Souveränität bei der Verfassungskommission kein Gehör.³⁶ Das bischöfliche Ordinariat begründete ihn damit, dass ein katholischer Staat die Pflicht habe, die katholische Kirche als unmittelbar göttliche Stiftung – so wie sie sei – anzuerkennen und zu schützen. Bischof Georg Schmid von Grüneck nahm damit den gleichen Standpunkt ein, wie ihn noch während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts das kirchliche Lehramt und die katholische Kirchenrechtswissenschaft vertraten. Sie gingen von der «Idealvorstellung» eines konfessionellen Staates aus, wonach der katholische Staat als solcher verpflichtet sei, «die <wahre>, d. h. die katholische Religion als Religion des Staates zu fördern und sich mit ihren Lehren und sittlichen Grundanschauungen in seiner Gesetzgebung und seiner ganzen Tätigkeit zu identifizieren».³⁷

Aufs Ganze gesehen blieb es im Verhältnis zur katholischen Kirche auch nach der Verfassung von 1921, die ihr als «Landeskirche» den vollen Schutz des Staates zuspricht, auf der bisherigen Linie staatskirchenrechtlicher Aufsicht³⁸ und Nähe.³⁹

Kirchenfürsorge der Gemeinden

Dem Gemeindegesetz von 1864 liegt die kommunale Fürsorgepflicht zugrunde, die auch für solche Gemeinden gilt, die keine Patronatslasten

36 Wille, Verfassung, S. 112–113; ausführlich zu dieser und anderen umstrittenen Verfassungsfragen siehe Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 304–312.

37 Listl, *Lehre*, S. 1250.

38 Siehe etwa Gemeindegesetz von 1959, LGBl. 1960 Nr. 2, das das kirchliche Vermögen (Kirche, Pfarrhaus) zum zweckgebundenen Gemeindevermögen zählt (Art. 72 Abs. 1 lit. a) oder Art. 4 Abs. 2, wonach die «Einflussnahme» auf die Verwaltung des Kirchengutes zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gerechnet wird. Als Vorbild für diese Bestimmungen diente das Gemeindegesetz von 1864. Siehe schon Anm. 18.

39 Im Zusammenhang mit der Sanktion der Verfassung von 1921 sprach Fürst Johann II. den «innigen Wunsch und die Hoffnung aus», dass «aus dem altbewährten, auch weiter zu pflegenden Zusammenarbeiten von Staat und Kirche unter Gottes Schutz auch auf dem Boden des neuen Staatsgrundgesetzes Meinem Volke und Meinem Lande neues Heil und reicher Segen erblühe» (Schreiben des Landesfürsten Johann II. vom 2. Oktober 1921 im Anhang zur Verfassungsurkunde). Siehe etwa auch Art. 2 und Art. 74 Schulgesetz vom 20. September 1929, LGBl. 1929 Nr. 13,

zu tragen haben.⁴⁰ Die Gemeinden hatten sich von Gesetzes wegen für die wirtschaftliche Existenz der Kirche einzusetzen.⁴¹ Dies erklärt auch, dass bei der Behandlung des Gesetzes betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger in der Landtagssitzung vom 22. November 1917 die Forderung nach einer Zuwendung von zusätzlichen Teuerungszulagen aus Landesmitteln auf Ablehnung stiess. Es wurde von massgeblicher Seite die Auffassung vertreten, dass dies in erster Linie eine Angelegenheit der Gemeinden sei.⁴²

Mit der Fürsorgepflicht sind auch Rechte verbunden, die die Gemeinden für sich in Anspruch nehmen, wie beispielsweise auf die Verwaltung des Kirchengutes⁴³ und des Ortsstiftungsvermögens Einfluss zu nehmen oder Pfründen zu besetzen, soweit ihnen das Präsentationsrecht zusteht. Die Verwaltung des Kirchengutes ist einem Kirchenrat zugewiesen, der von der Gemeinde- beziehungsweise Bürgerversammlung gewählt wird.⁴⁴ Der Kirchenrat ist ein Organ der politischen Gemeinde, die sich in diesem Zusammenhang als Pfarrgemeinde ver-

wonach sich der gesamte Schulunterricht nach den Grundsätzen katholischer Weltanschauung richtet (Art. 2) oder die Pflicht zum Besuch der Christenlehre für Jugendliche bis zum erfüllten 17. Altersjahr statuiert wird (Art. 74).

40 Auf diesen Aspekt geht Mutzner in seinem Rechtsgutachten nicht näher ein, wenn er dort festhält, dass der Staat durch das Gesetz vom 31. Januar 1921 (LGBL. 1921 Nr. 3) ohne Rücksicht auf die bestehenden Patronatsverhältnisse einseitig nur die Gemeinden belastet habe, und zwar auch solche, die nicht Trägerinnen von Patronatsrechten seien (siehe LI LA, RE 1926/449, Mutzner, Verhältnis von Kirche und Staat, S. 16).

41 Siehe Robbers, Förderung, S. 872, der darauf hinweist, dass noch im 19. Jahrhundert das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche in ihrer engen Verbindung von der Vorstellung auch finanzieller Fürsorge der Gemeinden für die Kirche geprägt gewesen sei.

42 Siehe Wille, Staat und Kirche, S. 196; siehe auch Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 328.

43 Unter Kirchengut oder Kirchenvermögen versteht man die geldwerten Rechte kirchlicher Rechtsträger wie zum Beispiel Pfrundgut, Gebäude, Wertpapiere. Es umfasst nicht nur, was im Eigentum der Kirche steht, sondern auch vermögensrechtliche Forderungen, wie Nutzniessungsrechte an Kirchgebäuden, die im Eigentum einer Gemeinde stehen. Siehe auch Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 127, und Art. 38 LV 1921, der den Schutz des Kirchengutes garantiert. Dazu Wille, Staat und Kirche, S. 283–291.

44 Siehe § 41 Ziff. 2 Gemeindegesetz 1864, LGBL. 1864 Nr. 4, und Art. 2 Ziff. 3 Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBL. 1870 Nr. 4, das in Art. 5 auch die Amtsobliegenheiten des Kirchenrates festlegt.

steht. Politische Gemeinde und Pfarrgemeinde werden aufgrund der konfessionellen Verhältnisse, das heisst der ausschliesslich katholisch geprägten Bevölkerung, als Einheit betrachtet.⁴⁵ Daraus folgt, dass es sich bei der Pfarrgemeinde nicht um ein von der politischen Gemeinde verschiedenes Rechtsinstitut handelt. Sie erlangte keine rechtliche Verselbstständigung. Es kommt ihr mit anderen Worten keine rechtliche Existenz zu.⁴⁶

Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden verweist in Art. 5 auf die bischöfliche Ordinariatsverordnung vom 20. Jänner 1866 über die Führung der Kirchenrechnungen, die auf Ansuchen der Pfarrgeistlichkeit und der Regierung erlassen wurde.⁴⁷ Es ist davon auszugehen, dass der Erlass des Gesetzes in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat erfolgt ist,⁴⁸ wie sich dies auch aus der Verordnung der Regierung vom 21. Oktober 1887 betreffend die Kirchenrechnungslegung ergibt.⁴⁹ Es ist nach wie vor in Kraft und stellt im Sinne der geltenden Verfassung von 1921 insoweit das «besondere Gesetz» dar, das die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden regelt.⁵⁰

Das kommunale Kirchenvermögen, zu dem auch das Pfrundgut gehört, behandelt der staatliche Gesetzgeber als zweckgebundenes Verwaltungsvermögen der Gemeinde,⁵¹ das für gemeindliche Belange belastet werden konnte, wenn der Seelsorgegeistliche als Nutzniesser ein

45 Siehe § 83 Gemeindegesetz 1864, LGBL. 1864 Nr. 4, in Verbindung mit Gesetz vom 14. Juli 1870, LGBL. 1870 Nr. 4, und § 2 Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBL. 1868 Nr. 1; siehe auch Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 128.

46 Schädler, *Thätigkeit*, S. 163, spricht von einer «Pfarrgemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes».

47 Siehe Wille, *Staat und Kirche*, S. 487–488, wo das Dekret im Wortlaut wiedergegeben wird.

48 Siehe Schädler, *Thätigkeit*, S. 163.

49 Siehe Anm. 27. Dort heisst es, dass sich die fürstliche Regierung mit dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariat in Chur wegen Einführung zweckdienlicher Formularien geeinigt habe.

50 Zum Werdegang des Art. 38 zweiter Satz LV 1921 siehe Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 3, S. 304–305 und Anm. 909 auf S. 633–634, und Ospelt, *Kirche*, S. 133.

51 Siehe Art. 72 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz 1959, LGBL. 1960 Nr. 2. Zum Kirchen- und Pfrundvermögen siehe Ospelt, *Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde*, S. 126, 138.

«Gesamtpfrundeinkommen von mehr als 600 Gulden» bezog.⁵² Nicht zu übersehen ist, dass das Kirchenvermögen und auch die Bau- und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kultusgebäuden nach und nach als weltliche Angelegenheiten der Kirche verstanden wurden, für die der Staat das Recht zu eigener Gesetzgebung beanspruchte. So transformiert beispielsweise das Gesetz über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei Kirchen- und Pfrundbauten⁵³ das Patronatsrecht ins staatliche Recht.⁵⁴ Dabei stand aus der Sicht des staatlichen Gesetzgebers und damit der Gemeinden nicht so sehr die Frage des Eigentums als vielmehr der Zugriff auf die Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Vordergrund, um selber die Kontrolle ausüben zu können, da die Gemeinden der Kirche gegenüber im Falle finanzieller Not in der Pflicht standen.⁵⁵

Das staatliche beziehungsweise kommunale Aufsichtsrecht über das kirchliche Vermögen entspricht einer Auffassung, die auf der staatlichen Kirchenhoheit gründet, wonach das Kirchenvermögen als öffentliches Zweckvermögen der Fürsorge des Staates beziehungsweise der Gemeinde bedarf.⁵⁶

Staatliche Kongruaregelung als kommunale Ergänzungsleistungen

Begriff der Kongrua

Die Kongrua bezeichnet das zum Lebensunterhalt eines Geistlichen notwendige Mindesteinkommen aus den Erträgen eines bepfründeten Kirchenamts. Man spricht in der staatskirchenrechtlichen Bedeutung vom standesgemässen Mindesteinkommen.⁵⁷ Es geht hier um die finan-

52 So § 4 Gemeindegesetz 1864, LGBL. 1864 Nr. 4. Siehe auch Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 125.

53 Siehe Anm. 23. Art. 5 Abs. 2 lit. g Gemeindegesetz 1959, LGBL. 1960 Nr. 2, spricht von «Pfrundbauten» anstelle von «Pfrundbaulichkeiten».

54 In Anlehnung an Lecheler, Gegenstand, S. 218; siehe auch Schädler, Tätigkeit, S. 144.

55 Siehe Cavelti, Eigentümer, S. 302.

56 Siehe Busch, Vermögensverwaltung, S. 957, unter Hinweis auf Ebers, Staat und Kirche, S. 374 mit Bezug auf die Korrelatentheorie.

57 Siehe Kalb, Kongrua, S. 588.

ziellen Ergänzungsleistungen, die die (Patronats-)Gemeinden mangels ausreichend dotierter Pfründen zu erbringen haben.

Notlage der Pfründen

1858 waren nach einem Bericht des Landesverwesers Johann Michael Menzinger die Pfründen noch weitgehend intakt, während die 1916 von der Regierung angeordnete Überprüfung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen ergab,⁵⁸ dass die Pfründen unzureichend dotiert waren, sodass die Bezüge, wie auch Landesverweser Leopold Freiherr von Imhof in einem Schreiben vom 15. Oktober 1915 gegenüber Bischof Georg Schmid von Grüneck einräumte, «den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen und hinter jenem Ausmasse zurückbleiben, auf welches die Geistlichkeit nach Art und Umfang ihrer Mühe- und im Interesse einer standesgemässen Lebensführung Anspruch zu erheben voll berechtigt wäre.»⁵⁹

Die Gründe für diesen Befund sind vielfältig. Sie sind zu einem wesentlichen Teil in den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen beziehungsweise im wirtschaftlichen Strukturwandel auszumachen. Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft verloren die Naturalabgaben, die an die landwirtschaftliche Produktion anknüpften, immer mehr an Bedeutung. Die Pfründen wurden auch mit Gemeindeobliegenheiten belastet.⁶⁰ Die Zehnten wurden 1864 als ein «unzeitgemässes Relikt» für ablösbar erklärt.⁶¹ Zuvor hatte schon die Fürstliche Verordnung vom 7. April 1848 den Novalzehnt, das ist der Zehnt von neugerodetem Land, unentgeltlich aufgehoben. Die katholische Kirche erblickte in dieser

58 Siehe Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 3, S. 318–322.

59 Zitiert nach Wille, *Staat und Kirche*, S. 190–191 Anm. 7.

60 Siehe § 4 Gemeindegesetz 1864, LGBL. 1864 Nr. 4; siehe schon Anm. 53.

61 Gesetz vom 7. März 1864 über die Ablösung des Zehnt, LGBL. 1864 Nr. 2; Hammer, *Rechtsfragen*, S. 31–32; Ospelt, *Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde*, S. 128–129. Er weist darauf hin, dass an die Stelle der Zehnteinkünfte die Zinserträge aus den Zehntablösungskapitalien getreten seien. Auch andere Abgaben aus der Feudalzeit seien abgelöst und kapitalisiert worden. Siehe auch Geiger, *Geschichte*, S. 323–324.

Massnahme eine ernsthafte Gefährdung der Pfründen, da die Zehnten und insbesondere die Novalzehnten den «Hauptbestandteil des Pfrundeinkommens» darstellten.⁶² Sie bildeten eine der wichtigsten kirchlichen Einnahmequellen. Auch der Zerfall der österreichischen Währung während des Ersten Weltkrieges wirkte sich auf die Pfrundkapitalien, die in österreichischen Kronen angelegt waren, nachteilig aus.⁶³

So entsprach es denn, wie Paul Mutzner⁶⁴ in seinem Gutachten vom 28. Januar 1926 festhielt, «dem Verhältnis von Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein» beziehungsweise dem gemeinsamen Interesse von Staat und Kirche, dass die Regierung angesichts der Notlage der Pfründen nicht untätig bleiben konnte.

Pfrundaufbesserung und Teuerungszulagen

Um die Bezüge der «hierländischen Seelsorger» zu verbessern, einigten sich 1917 Staat, Landesfürst und Bischof auf eine gemeinsame Zuwendung von 120 000 Kronen. Dieser Betrag diente der Erhöhung jener Pfründen, «deren gegenwärtige Erträgnisse unzulänglich sind».⁶⁵ Diese Mittelaufstockung der Pfründen war nur «für kurze Zeit» hinreichend.⁶⁶ Sie konnte aufgrund der prekären Währungsverhältnisse die Entwertung der Pfrundkapitalien nicht aufhalten, sodass sich Teuerungsanpassungen aufdrängten, die der Landtag am 26. Oktober 1919 beschloss. Das betreffende Gesetz über die Zuwendung von Teuerungszulagen verpflichtete die Gemeinden, den Seelsorgepriestern für das Jahr 1919 aus der Gemeindekasse eine Unterstützung an Geld oder an entsprechenden Nahrungsmitteln in dem Masse zu entrichten, dass dadurch ihr Minimalgehalt von 4000 Kronen erreicht wurde.⁶⁷

62 Siehe Wille, Staat und Kirche, S. 187–188 Anm. 5.

63 Siehe Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 132; Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 332.

64 LI LA, RE 1926/449, Mutzner, Verhältnis von Kirche und Staat, S. 18.

65 Gesetz vom 4. Dezember 1917, LGBl. 1917 Nr. 11; zur Entstehungsgeschichte ausführlich Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 326–333.

66 Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 330.

67 So § 1 des Gesetzes, LGBl. 1919 Nr. 15.

Festsetzung von Mindestgehalten

Die Notsituation, in der sich die Pfründen nach wie vor befanden, veranlasste den Gesetzgeber, sich für einen Finanzierungsmodus zu entscheiden, der Bestand haben sollte. Das Gesetz vom 31. Januar 1921⁶⁸ betreffend die Festsetzung von Mindestgehalten für die liechtensteinischen Seelsorgegeistlichen sicherte ihnen «in Berücksichtigung der gegenwärtigen Übergangszeit»⁶⁹ einen festen Mindestgehalt in Frankenwährung, der von den Gemeinden zu leisten war. Die Pfrundaufbesserungen wurden mit anderen Worten durch laufende Geldzahlungen ersetzt, die in Raten vierteljährlich im Vorhinein auszuzahlen waren.

Dieses System wurde in modifizierter Form fortgeschrieben. So legt das Gesetz vom 14. Februar 1952⁷⁰ die Mindestgehälter der Seelsorgegeistlichen ein weiteres Mal fest beziehungsweise passt sie den Zeitverhältnissen an. Das Gehalt wird neu in Monatsraten im Voraus durch die Landeskasse in Vaduz «unter Belastung der Gemeindegasse» ausbezahlt. Bei ansteigender Teuerung ist die Regierung ermächtigt, im «Einvernehmen mit den Gemeinden» und zu ihren Lasten, zum Gehälter Teuerungszulagen auszurichten. Den Gemeinden steht es überdies frei, zu den «Minimalgehalten» Zulagen zu bezahlen (Art. 3). Die Regierung nahm 1966 «zusammen mit den Gemeinden» eine Anpassung der Mindestgehälter an die Teuerung vor.⁷¹

Auch das Gesetz vom 11. Juni 1971⁷² ist nach dem gleichen Grundmuster gestaltet und verfolgt das gleiche Ziel, nämlich «eine zeitgemässe

68 LGBL. 1921 Nr. 3.

69 Zur «Abwärtsbewegung» der österreichischen Valuta anhand der Devisenkurse in der Schweiz siehe die Darstellung bei Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 306 Anm. 83.

70 LGBL. 1952 Nr. 2.

71 Siehe BuA vom 12. März 1971, in: Landtags-Protokolle 1971, Bd. I, als Beilage zur Landtagssitzung vom 15. April 1971. Hier heisst es, dass sich die Regierung veranlasst gesehen habe, mit den Gemeinden eine Neuregelung zu vereinbaren, nachdem die Gemeinden aufgrund der Bestimmung des Mindestgehaltes «unterschiedliche Gehälter» bewilligt hätten (S. 1).

72 Gesetz vom 11. Juni 1971 betreffend die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen, LGBL. 1971 Nr. 36. Auffallend ist, dass hier die Seelsorgegeistlichen auf die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche eingegrenzt werden.

Gehaltsregelung zu treffen».⁷³ Es spricht allerdings nicht mehr von «Mindestgehalten», sondern nur noch von «Gehalten», da eine für alle Gemeinden einheitliche Gehaltsregelung angestrebt wurde. Die Gemeinden hatten bisher auf der «Basis eines Mindestgehaltenes» nach freiem Ermessen die Gehälter festgelegt, sodass in den Gemeinden «unterschiedliche Gehälter» ausbezahlt wurden.⁷⁴

Anlass zur Kritik gab mit Blick auf die Gemeindeautonomie auch die Stellung und insbesondere die Mitwirkung der Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Kongruaregelung. Beanstandet wurde nicht die Leistungspflicht als solche, die sich aus der Fürsorgepflicht der Gemeinden beziehungsweise aus dem Patronat ergibt, sondern die Festlegung der Höhe der Geldleistung und der Bezahlungsmodus in der Praxis.⁷⁵

Aufhebung der staatlichen Kongruaregelung

Das Gesetz vom 8. Juli 1980 über die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen⁷⁶ beseitigte die bisherige staatliche Kongruaregelung und zog damit die Konsequenz aus der vorgebrachten Kritik. Im Bericht der Regierung vom 20. Mai 1980, der im Einvernehmen mit den Gemeinden verfasst wurde, heisst es: «Die Festsetzung der Gehälter fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, sodass gesetzliche

73 So BuA vom 12. März 1971, in: Landtags-Protokolle 1971, Bd. I, S. 2. Die Gehälter der Pfarrer und Kapläne werden dem Gehaltsschema, wie es für Staatsbeamte, Staatsangestellte und Lehrpersonen gilt, angepasst.

74 Siehe BuA vom 12. März 1971, S. 1–2, als Beilage zur öffentlichen Landtagssitzung vom 15. März 1971, in: Landtags-Protokolle 1971, Bd. I. So die Voten in der öffentlichen Landtagssitzung vom 15. April 1971, Landtagsprotokoll vom 15. April 1971, S. 28, 33, 36. Siehe auch Anm. 71.

75 Der Abgeordnete Emanuel Vogt äussert sich in der öffentlichen Landtagssitzung vom 15. April 1971, Landtagsprotokoll vom 15. April 1971, S. 27, wie folgt: «Das Gesetz als solches stört mich, da der Landtag bestimmt, die Landeskasse auszahlt, nachträglich der ganze Betrag ohne Beitrag des Landes an die Gemeinden von ihren Guthaben abgezogen wird. Eine Regelung der Gemeinden – auf Vorschlag derselben – durch Gesetz vollzogen. Dies schmeichelt der Gemeindeautonomie wahrhaftig nicht.»

76 LGBL 1980 Nr. 53.

Vorschriften sich erübrigen.»⁷⁷ An die Stelle der bisherigen Ordnung trete die interkommunal vereinbarte Regelung der Gemeinden.⁷⁸ Sie biete «Gewähr für eine auf gleichen Grundsätzen beruhende gleichmäßige Besoldung im ganzen Land».⁷⁹ In der «rechtlichen Erklärung» verwies der Regierungsbericht lediglich in allgemeiner Weise⁸⁰ auf die Verpflichtung der patronatischen Gemeinden, für den Unterhalt der Geistlichen aufzukommen, soweit dieser nicht durch die Pfründen gedeckt werden könne. Dieser Pflicht entspreche auch, dass nach Art. 4 Abs. 3 lit. d Gemeindegesetz⁸¹ die Besetzung von Pfründen in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden falle, soweit diese das Präsentationsrecht innehaben.

Gehaltszahlungen der Gemeinden

Die Gemeinden entrichten in der Folge bis heute die Gehaltszahlungen an die katholischen Seelsorgegeistlichen auf vertraglicher Basis.⁸² Der Rechtsgrund ist der gleiche geblieben. Die patronatische Leistungspflicht gegenüber der katholischen (Orts-)Kirche bleibt auch nach der Aufhebung der staatlichen Kongruagesetzgebung bestehen. Für die anderen Gemeinden, die nicht aus dem Patronat verpflichtet sind, kommt

77 Siehe BuA vom 20. Mai 1980, in: Landtags-Protokolle 1980, Bd. I, als Beilage zur Landtagssitzung vom 24. Juni 1980, S. 5.

78 An dieser Vereinbarung beteiligten sich auch die Gemeinden, die wie bisher nur aufgrund der staatlichen Kongruagesetze und nicht auch wegen des kirchlichen Patronats zu Ergänzungsleistungen an die Pfründen verpflichtet waren. Dies erklärt sich aus der Fürsorge der Gemeinden für die (Orts-)Kirche, die auch die Aufsicht über das Kirchenvermögen als zweckgebundenes Verwaltungsvermögen umfasst, wie sie bis anhin bestanden hat. Die Gemeinde bleibt Trägerin der ortskirchlichen Angelegenheiten. So Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 126, 138. Siehe auch Abschnitt «Kirchenfürsorge der Gemeinden».

79 Siehe BuA vom 20. Mai 1980, in: Landtags-Protokolle 1980, Bd. I, als Beilage zur Landtagssitzung vom 24. Juni 1980, S. 5.

80 Er differenziert nicht zwischen den patronatischen und den anderen Gemeinden.

81 Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959, LGBI. 1960 Nr. 2.

82 Siehe von Nell, Gemeinden, S. 159 Anm. 388; Walser, Staat und Kirche, S. 362.

die Fürsorgepflicht⁸³ zum Tragen, wie sie sich aus der staatlichen (Kirchen-)Gesetzgebung ergibt.

Es überrascht nicht, dass weder vonseiten des Staates noch vonseiten der Gemeinden eine Änderung des Finanzierungssystems in Betracht gezogen wurde. Bestimmend bleibt das bisherige System der staatlichen Kirchenhoheit, das sich in der Praxis kirchenpolitisch, wie die vorstehenden Ausführungen erkennen lassen, als recht flexibel erwiesen hat. Die katholische Kirche konnte bisher auf einen Staat und auf Gemeinden zählen, die ihr als Landeskirche wohlgesinnt sind.⁸⁴ Das zwischen ihnen bestehende enge Verhältnis beruht denn auch auf der Vorstellung gegenseitiger Unterstützung. Daraus resultiert die staatliche und kommunale Verantwortung für das Vermögen der katholischen Kirche. In diesem Sinne tragen Staat und Gemeinden für deren wirtschaftliche Existenz Sorge. Damit verbunden sind Aufsichts- und Mitwirkungsbefugnisse staatlicher beziehungsweise kommunaler Behörden. So gehört beispielsweise das Kirchenvermögen zum zweckgebundenen Verwaltungsvermögen der Gemeinden, wie es das Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959 vorsieht,⁸⁵ sodass es nicht der alleinigen Verfügungsmacht der kirchlichen Organe untersteht.⁸⁶

83 Die Gemeinden kommen nach wie vor für den Lebensunterhalt der Seelsorgegeistlichen auf. Im Übrigen bringen die Gemeinden nach wie vor enorme finanzielle Leistungen für die katholische (Orts-)Kirche auf. Siehe Anm. 16.

84 So sprach Regierungschef Josef Ospelt in seinem Schreiben vom 27. August 1921 an Bischof Georg Schmid von Grüneck die «kirchentreuere Gesinnung» der staatlichen Behörden an (Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 311).

85 Art. 72 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 lit. e und Art. 43 lit. e LGBl. 1960 Nr. 2. Siehe auch Ospelt, *Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde*, S. 126; von Nell, *Gemeinden*, S. 188–189. Auch wenn dieses Gemeindegesetz durch das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, das sich zu dieser Frage nicht äussert, aufgehoben worden ist, bleibt aufgrund der bisher bestehenden und weiterhin geltenden staatlichen Gesetzgebung das System der staatlichen Kirchenhoheit erhalten. Siehe nur das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4.

86 So schon Ospelt, *Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde*, S. 138, der darauf hinweist, dass die Benefizien «im Laufe der historischen Entwicklung zu Gemeindeeigentum geworden sind.»

Schlussbemerkungen

Es ist im Zusammenhang mit der kommunalen Kirchenfinanzierung mit Blick auf die negative Religionsfreiheit vereinzelt Kritik an den Geldleistungen der Gemeinden geübt worden, die sie der katholischen Kirche aus den allgemeinen Mitteln beziehungsweise aus dem allgemeinen Steuerertrag zukommen lassen. Die Begründung geht unter anderem dahin, dass eine Person nicht zur Zahlung von öffentlichen Abgaben an eine Religionsgemeinschaft verpflichtet werden könne, der sie nicht angehöre.⁸⁷ Dieser Einwand berücksichtigt aber den Rechtsgrund der Leistungspflicht der Gemeinden nicht. Im Übrigen sind öffentliche Leistungen aus allgemeinen Mitteln von allen Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Unterschied ihrer religiösen oder weltanschaulichen Haltung zu tragen. Dies verstößt weder gegen die verfassungsrechtlich verbürgte Religionsfreiheit noch gegen die Rechtsgleichheit des Einzelnen. Es geht hier um Leistungen der Gemeinden an die katholische Kirche, zu denen sie und nicht die Einzelperson aufgrund eines Rechtstitels verpflichtet sind. Es handelt sich also um eine allgemein geschuldete Last der Gemeinden.

Es besteht aber heute ein unbestreitbares Bedürfnis nach einer grundlegenden Neugestaltung der Kirchenfinanzierung. Diese soll durch ein System der Mandatssteuer abgelöst werden,⁸⁸ an dem sich Staat und Gemeinden beteiligen. Das System soll aus «der obligatorischen Teilzweckbindung eines prozentualen Anteils am Gesamtsteuerertrag aus der Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes und der Gemeinden» bestehen, wobei die steuerpflichtigen Personen auf der Steuererklärung angeben müssen, ob sie den Steueranteil einer der dort genannten Religionsgemeinschaften zukommen lassen wollen. Es handelt sich um eine neue Form der staatlichen Finanzierung von Religionsgemeinschaften über Steuern.⁸⁹

87 So der Verein für eine offene Kirche in einer Stellungnahme vom 30. Januar 2005, S. 10 (nicht veröffentlicht).

88 Siehe BuA Nr. 114/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 19–20.

89 Droege, Staatsleistungen, meint, dass das System der Mandatssteuer zwar die Gefahr der Abhängigkeit der Religionsgemeinschaften von der staatlichen Steuergestaltung in sich berge, hält jedoch dafür, dass es als für die weitere Entwicklung der Kirchenfinanzierung in Europa vorbildlich begriffen werden könne.

Aus der vermögensrechtlichen Entflechtung des Verhältnisses von Staat beziehungsweise Gemeinde und katholischer Kirche, die die Reform anstrebt,⁹⁰ folgt, dass am Pfründe- oder Benefizialsystem, wie es sich in Gestalt von Kongrualeistungen als Geldzahlungen der Gemeinden an die katholischen Seelsorgegeistlichen erhalten hat, nicht mehr weiter festgehalten werden kann. Diese Art der Kirchenfinanzierung gehört der Vergangenheit an.⁹¹ Sie setzt als Grundlage eine konfessionell homogene, das heisst katholische Bevölkerung voraus, wie dies 1870 bei Erlass des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden noch der Fall gewesen ist, als diese sich personell nicht von der politischen Gemeinde unterschieden haben beziehungsweise mit ihr identisch gewesen sind. Dies entspricht heute nicht mehr der Realität.

Dass sich insgesamt eine Neuordnung des staatlichen Religionsrechts aufdrängt, ist wohl auch unbestritten. Davon zeugen die alten, vornehmlich aus dem 19. Jahrhundert stammenden staatlichen Kirchenetze, die in der Praxis kaum mehr beachtet werden,⁹² sodass sie nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage für ein Religionsgemeinschaftengesetz⁹³ aufgehoben werden sollen. Die staatlichen beziehungsweise kommunalen Aufsichtsrechte über das kirchliche Vermögen,⁹⁴ die mit der staatlichen Kirchenhoheit verbunden sind, gründen auf dem öffentlichen Interesse, das der Staat wahrzunehmen hat und das für ihn bestimmend ist. Dieses kirchenpolitische System ist Ausdruck der engen Verbundenheit des Staates mit der katholischen Kirche als Landeskirche, an deren Bestand und Aufgabe der Staat ein eigenes Interesse hat.⁹⁵ Er

90 Siehe BuA Nr. 114/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 23, der hier festhält, dass «diese Thematik im Wesentlichen die Gemeinden und die katholische Kirche» betreffe, und auf eine Vertragslösung mit dem Heiligen Stuhl verweist.

91 Siehe auch aus kirchlicher Sicht nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil Anm. 9.

92 So Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 139; Oehri, Probleme, S. 291; Walser, Staat und Kirche, S. 363.

93 Siehe BuA Nr. 114/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 59, 67.

94 Siehe beispielsweise das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBL 1870 Nr. 4.

95 Siehe Mikat, Verhältnis, S. 2; siehe schon Abschnitt «Kirchenfürsorge der Gemeinden».

betrachtet sie als einen «Garanten der öffentlichen Ordnung», für die er die «letzte Verantwortung» trägt.⁹⁶

Nach dem Reformkonzept der Regierung soll im Sinne einer «institutionellen Trennung» von Staat und Kirche das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, das sich aus der Religionsfreiheit ableitet, explizit in der Verfassung verankert werden.⁹⁷ Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens einer Religionsgemeinschaft ist demzufolge ihre eigene Angelegenheit. Nach dem Verständnis der katholischen Kirche würde eine Laienbeteiligung an der Vermögensverwaltung, wie sie das Gesetz aus dem Jahr 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden statuiert, ihrer hierarchischen Struktur widersprechen.⁹⁸

96 Siehe Pirson, *Wurzeln*, S. 21.

97 Siehe BuA Nr. 14/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, S. 11, 37–39, und Wille, *Reform*, S. 407.

98 Siehe aus rechtsgeschichtlicher Sicht die kritischen Äußerungen von Ospelt, *Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde*, S. 142–145.

QUELLENVERZEICHNIS

- Amtsinstruktion vom 26. September 1862 für die Staatsbehörden des souveränen Fürstentums Liechtenstein, die der Konstitutionellen Verfassung 1862 beigegeben ist LI LA, SgRV 1862/7, online: www.e-archiv.li/D45368 (21. April 2017).
- BuA vom 12. März 1971, in: Landtags-Protokolle 1971, Bd. I, als Beilage zur Landtagssitzung vom 15. April 1971.
- BuA vom 20. Mai 1980, in: Landtags-Protokolle 1980, Bd. I, als Beilage zur Landtagssitzung vom 24. Juni 1980.
- BuA Nr. 114/2012 betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften.
- Gesetz vom 7. März 1864 über die Ablösung des Zehnt, LGBL. 1864 Nr. 2.
- Gemeindegesezt vom 24. Mai 1864, LGBL. 1864 Nr. 4.
- Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBL. 1868 Nr. 1.
- Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBL. 1870 Nr. 4.
- Gesetz vom 4. Dezember 1917 betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger, LGBL. 1917 Nr. 11.
- Gesetz vom 4. Dezember 1917 betreffend die staatliche Matrikenführung, LGBL. 1917 Nr. 12.
- Gesetz vom 26. Oktober 1919 über Zuwendung von Teuerungszulagen an die liechtensteinischen Seelsorgepriester, LGBL. 1919 Nr. 15.
- Gesetz vom 31. Januar 1921 betreffend die Festsetzung von Mindestgehalten für die liechtensteinischen Seelsorgegeistlichen, LGBL. 1921 Nr. 3.
- Schulgesetz vom 9. November 1929, LGBL. 1929 Nr. 13.
- Gesetz vom 14. Februar 1952 betreffend die Festsetzung der Mindestgehälte für die liechtensteinischen Seelsorgegeistlichen, LGBL. 1952 Nr. 2.
- Gemeindegesezt vom 2. Dezember 1959, LGBL. 1960 Nr. 2.
- Gesetz vom 11. Juni 1971 betreffend die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen, LGBL. 1971 Nr. 36.
- Gesetz vom 8. Juli 1980 über die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen, LGBL. 1980 Nr. 53.
- Gemeindegesezt vom 20. März 1996, LGBL. 1996 Nr. 76.
- LI LA, RE 1926/449, Paul Mutzner, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Gehaltsfrage der Geistlichen, Rechtsgutachten vom 28. Januar 1926.
- Landtagsprotokoll vom 15. April 1971, S. 27–46.
- Rechnungsbericht der Gemeinde Balzers 2014.
- Unveröffentlichte Stellungnahme des Vereins für eine offene Kirche (VOK) vom 30. Januar 2005.

- Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl. 1921 Nr. 15.
Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts vom 10. Juni 2008.
- Wille, Herbert: Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg i. Üe. 1972, Quellensammlung, S. 293–503.

LITERATURVERZEICHNIS

- Albrecht, Alfred: Patronatswesen, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, Berlin 21995, S. 47–68.
- Becker, Hans-Jürgen: Pfründe, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. III, Berlin 1984, Sp. 1743–1745.
- Busch, Wolfgang: Die Vermögensverwaltung und das Stiftungsrecht im Bereich der katholischen Kirche, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Berlin 21994, S. 947–1008.
- Cavelti, Urs Josef: Das schweizerische Staatskirchenrecht und das neue kirchliche Vermögensrecht, in: Urs Josef Cavelti, Kirchenrecht im demokratischen Umfeld, Freiburg i. Üe. 1999, S. 199–221.
- Cavelti, Urs Josef: Die Eigentümer der römisch-katholischen Kirchen und Pfrundgebäude im Kanton Nidwalden, in: Urs Josef Cavelti, Kirchenrecht im demokratischen Umfeld, Freiburg i. Üe. 1999, S. 279–312.
- Cavelti, Urs Josef: Diskussionsbeitrag, in: Herbert Wille/Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 26), Vaduz 1999, S. 373–377.
- Droege, Michael: Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, Berlin 2004.
- Ebers, Godehard Josef: Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930.
- Geiger, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70 (1970), S. 5–418.
- Hammer, Felix: Rechtsfragen der Kirchensteuer, Tübingen 2002.
- Heckel, Martin: Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, Tübingen 1968.
- Herrmann, Cornelia: Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein, Neue Ausgabe, 2 Bde., Bern 2007 und 2013.
- Kalb, Herbert: Kongrua, in: Stephan Haering et al. (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i. Br./Basel/Wien 2004, Sp. 588–589.
- Kalb, Herbert: Patronat, in: Stephan Haering et al. (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i. Br./Basel/Wien 2004, Sp. 730–734.
- Lecheler, Helmut: Der Gegenstand der amtlichen Kirchenbaulast nach dem gemeinen Recht, in: Richard Bartlspenger/Dirk Ehlers/Werner Hofmann/Dietrich Pirson (Hrsg.), Rechtsstaat, Kirche, Sinnverantwortung. Festschrift für Klaus Obermayer zum 70. Geburtstag, München 1986, S. 217–226.

- Link, Christoph: Kirchliche Rechtsgeschichte, München 2009.
- Listl, Joseph: Die Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat, in: Joseph Listl/Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1999, S. 1239–1255.
- Malin, Georg: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 53 (1953), S. 5–178.
- May, Georg: Kirchliches Benefizium, in: Stephan Haering et al. (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i. Br./Basel/Wien 2004, Sp. 101 (3. Recht).
- Mikat, Paul: Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik, Berlin 1964.
- von Nell, Job: Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein (= Liechtenstein Politische Schriften 12), Vaduz 1987.
- Nelles, Marcus: Pfründe, in: Stephan Haering et al. (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i. Br./Basel/Wien 2004, Sp. 768–769.
- Oehri, Donath: Welche Probleme stellen sich für die Gemeinden, in: Herbert Wille/Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 26), Vaduz 1999, S. 290–302.
- Ospelt, Alois: Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde. Vermögensverhältnisse, Kirchengutsverwaltung und Kirchenrechnungsführung am Beispiel von Vaduz, in: Herbert Wille/Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 26), Vaduz 1999, S. 114–150.
- Ospelt, Alois: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 72 (1972), S. 5–423.
- Ospelt, Lukas: Kirche und Religion, in: Lukas Ospelt/Paul Vogt (Bearbeiter), Krieg, Souveränität und Demokratisierung, Vaduz/Zürich 2015, S. 131–138.
- Pahud de Mortanges, René: Gegenwart und Zukunft der Patronatsrechte in Liechtenstein, in: Herbert Wille/Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 26), Vaduz 1999, S. 151–162.
- Pirson, Dietrich: Die geschichtlichen Wurzeln des deutschen Staatskirchenrechts, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Berlin 1994, S. 3–46.
- Puza, Richard: Die Finanzierung der katholischen Kirche im historischen Rückblick, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, Zürich 1989, S. 335–351.
- Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz/Zürich 2014.
- Quaderer, Rupert: Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69 (1969), S. 5–241.
- Ritter, Sebastian: Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich, Salzburg 1954.
- Robbers, Gerhard: Förderung der Kirchen durch den Staat, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, Berlin 1994, S. 867–890.

- Schädler, Albert: Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 1 (1901), S. 81–176.
- Schieffer, Rudolf: Kirchliches Benefizium, in: Stephan Haering et al. (Hrsg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i. Br./Basel/Wien 2004, Sp. 99.
- Schmitz, Heribert: Die Bestimmungen des c. 1272 CIC zum Benefizialrecht, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 155 (1986), S. 443–460.
- Vogt, Paul: «... das Band weben, welches Fürst und Volk enger verbindet». Ein Beitrag zur staatspolitischen Bedeutung von staatlichen Feierlichkeiten und Jubiläen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 111 (2012), S. 121–154.
- Vogt, Paul: Der Rechenschaftsbericht des Landesverwesers Carl von In der Maur über die Verwaltungsperiode 1884 bis 1890, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 88 (1990), S. 37–80.
- Walser, Markus: Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein bzw. Erzbistum Vaduz (Finanzierungsmodelle), in: Herbert Wille/Georges Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 26), Vaduz 1999, S. 326–364.
- Wille, Herbert: Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (= Liechtenstein Politische Schriften 52), Schaan 2012, S. 169–193.
- Wille, Herbert: Zur Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts: Grundlagen und organisatorische Ausgestaltung, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011) (= Liechtenstein Politische Schriften 50), Schaan 2011, S. 401–426.
- Wille, Herbert: Verfassung von 1921. Parteien und Kirche, in: Wolfgang Müller (Hrsg.), Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait, Bühl/Baden 1981, S. 93–118.
- Wille, Herbert: Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg i. Üe. 1972.